

RS Vwgh 1990/12/6 88/06/0183

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.12.1990

Index

L82000 Bauordnung

10/13 Amtshaftung Organhaftpflicht Polizeibefugnis-Entschädigung

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AHG 1949 §1;

AVG §73 Abs1;

BauRallg;

VStG §5 Abs1;

VStG §6;

Rechtssatz

Eine Verfahrensverzögerung der Baubehörde mit der Entscheidung über das Baubewilligungsgesuch bis zu einer Änderung des Gesetzes macht das Zuwarten des Bauwerbers mit der bewilligungspflichtigen Baumaßnahme nicht unzumutbar.

Schlagworte

Bewilligungspflicht Bauwerk BauRallg4Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Allgemein BauRallg9/1Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Konsenslosigkeit und Konsenswidrigkeit unbefugtes Bauen BauRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988060183.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>